

an die Gerichtsform geknüpft, daß eben diejenigen Acte, durch welche es sich zu einem Gericht gestaltet, das äußere Zeichen desselben bilden. Zu diesen gehören aber außer der sacramentalgerichtlichen Losprechung, in welcher unbestritten die Form besteht, die Acte des Pönitenten, mittels welcher er seine Sünden, d. i. die *materia remota*, der richterlichen Gewalt des Priesters unterstellt, und welche folglich die nothwendige Grund- und Unterlage des richterlichen Urtheils ausmachen. Es sind dieß das reumüthige Sündenbekenntniß und die *sub potestate clavium* übernommene Genugthuung. Die Reue liegt dem Sündenbekenntniß zu Grunde und gelangt in diesem zu einem sinnensälligen Ausdruck. Beide Acte gehen der Absolution vorher; die Genugthuung folgt gewöhnlich nach. Es besteht daher keine momentane Gleichzeitigkeit der *materia proxima* mit der Form, aber es genügt auch, entsprechend der Natur dieses Sacramentes, zur Constituirung des *unum signum efficax* die hier allein mögliche moralische Verbindung der einzelnen Acte des Pönitenten als der Materie mit dem sacramentalgerichtlichen Acte des Priesters als der Form, oder die moralische Zusammengehörigkeit, wodurch beide das Eine Ganze, Ein sacramentales Gericht, bilden. Insbesondere bewirkt diese moralische Beziehung der Genugthuung zur Form des Sacramentes, daß sie für die Tilgung eines entsprechenden Theils der nach der Absolution restirenden Strafe *ex opere operato* wirksam ist, und daß daher durch Leistung der Genugthuung ein größeres Maß dieser Strafe abgehülft wird, als durch die gleiche nicht sacramentale Genugthuung. Diese Bedeutung der Genugthuung erklärt sich aus der Theilbarkeit der Wirkungen der Absolution. Denn da mit der Sünde nicht stets zugleich alle Strafe nachgelassen wird, so steht nichts im Wege, daß hinsichtlich dieser letzteren die ertheilte Absolution später durch die geleistete Genugthuung eine vervollständigung ihrer Wirkung erfahre. Hieraus folgt nun aber auch, daß die Genugthuung kein wesentliches, sondern nur ein integrirendes Bestandtheil des Sacramentes (*pars moro integræ*) ist: ihr Wegfall würde das Sacrament nur in Beziehung auf einen Theil seiner Wirksamkeit schädigen, aber die wesentliche Wirkung der Absolution, welche in der Tilgung des Schuldreates besteht, nicht aufheben. Wesentliche Theile (*partes essentielles*) sind dagegen die Reue und die Beichte, von denen die erstere auch schon den Willen, die Genugthuung zu leisten, einschließt, während die letztere als vor dem mit der Löse- und Bindegewalt ausgestatteten Diener der Kirche abgelegtes Sündenbekenntniß zugleich die Bereitwilligkeit, die von diesem aufzuerlegende Strafe für die Sünde anzunehmen und zu leisten, manifestirt. — Ueber die Bestandtheile der Buße im Einzelnen s. das Nähere in den Artt. Reue, Beichte, Genugthuung. [Wilbt.]

Buße, Orden von der, s. Böhler.

Bußsenkung, **Bußstahler**, s. Bußdisciplin.

Bußprediger, wohl zu unterscheiden von Bußpriestern, heißen eigentlich alle Personen, die von Gott oder der Kirche mit dem Auftrage betraut sind, die Menschen zur Buße und Sinnesänderung aufzufordern und zu veranlassen. Es ist gerade nicht nothwendig, daß sie in diesen ihren öffentlichen Vorträgen ausschließlich nur solche Materien behandeln, welche zu der Buße in unmittelbarer und nächster Beziehung stehen; immerhin aber werden den Kern ihrer Predigten solche dogmatische und moralische Wahrheiten ausmachen, welche geeignet sind, dem Menschen den Weg zur Selbsterkenntniß aufzuweisen, die Nothwendigkeit und die Art und Weise der sittlichen Erneuerung nahe zu legen und die Mittel zu bezeichnen, bei deren Anwendung es möglich wird, sich in der Gnade Gottes zu erhalten. In der ersten Reihe solcher Bußprediger stehen die Propheten des A. T., vom ersten angefangen bis herab zum letzten, zu Johannes in der Wüste, insofern sie neben der Aufgabe, die Hoffnung und die Sehnsucht nach dem kommenden Erlöser immer lebendig und wach zu erhalten, auch die hatten, ihren Zeitgenossen gegenüber bittend, warnend, drohend und strafend aufzutreten. So oft nämlich das erwählte Volk den Herrn verlassen hatte oder nahe daran war, es zu thun, sandte Gott seine Propheten, um es vom Götzendienste und Laster durch Buße zu ihm zurückzuführen. Im N. T. ist jeder Geistliche als Prediger ein Bußprediger, insofern jeder bei seinen religiösen Vorträgen die sittliche Wiedergeburt der ihm Anvertrauten stets im Auge behalten muß, und alle, auch die erschütternden, zur Buße besonders stimmenden Wahrheiten des Christenthums vorzutragen hat. Vorzugsweise werden jedoch solche in der katholischen Kirche Bußprediger genannt, welche sog. Missionen halten, wie z. B. die Jesuiten und die Redemptoristen; auch die Prediger der Fastenzeit werden Bußprediger genannt, während bei den Protestanten dieser Name oft denjenigen gegeben wird, welche an sog. Buß- oder Bettagen predigen. [Fris.]

Bußpriester, s. Pönitentiar.

Bußpsalmen sind sieben, nämlich (nach der Zählart der Vulgata) Ps. 6, 31, 37, 50, 101, 129, 142. Daß die Kirche gerade sieben Bußpsalmen zählt, erklärt schon Origenes (Homil. 2 in Leviticum) dadurch, daß sie den sieben Arten, auf welche die göttliche Barmherzigkeit die Sünden nachlasse, entsprechen, d. h. der Verzeihung der Sünden durch die Taufe, das Martyrium, das Almosen, die Nachlassung fremder Schuld, die Befehung Anderer, das Uebermaß von Liebe und die Buße. Gewiß ist die Siebenzahl hier so wenig gleichgültig, wie bei der Bestimmung, daß der zu reinigende Ausfällige siebenmal besprengt werden mußte (Lev. 14, 7), daß Naaman der Syrer siebenmal im Jordanflusse baden sollte (4 Kön. 5, 10), und daß für schwere Vergehen nach den Bußcanones siebenjährige Strafe zu bestehen war. — Innocenz III. befaßt,